

VERORDNUNG
über die Bereitschaftsentschädigung für Hebammen
(vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 18d Gesundheitsgesetz¹,

beschliesst:

Artikel 1 Grundsatz

Der Kanton richtet den freipraktizierenden Hebammen, die über eine gesundheitspolizeiliche Bewilligung zur selbstständigen Tätigkeit im Kanton Uri verfügen, eine Bereitschaftsentschädigung aus.

Artikel 2 Voraussetzungen

Eine freipraktizierende Hebamme hat Anspruch auf Bereitschaftsentschädigung, sofern sie:

- a) die Gebärende mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Uri während der Hausgeburt betreut;
- b) die Gebärende mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Uri im Anschluss an die Geburt im Wochenbett pflegt, wobei der erste Wochenbett-Pflegebesuch spätestens 96 Stunden nach der Geburt abzustatten ist.

Artikel 3 Erlöschen

Der Anspruch erlischt, sobald vertraglich oder gesetzlich eine gleichwertige Entschädigung geleistet wird.

Artikel 4 Höhe

Die Bereitschaftsentschädigung beträgt:

- für eine Hausgeburt 400 Franken;
- für eine Wochenbettbetreuung 200 Franken.

Artikel 5 Antragstellung

Personen mit Anspruch auf Bereitschaftsentschädigung reichen ihre Gesuche zusammen mit den erforderlichen Nachweisen spätestens ein halbes Jahr nach der Geburt der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion ein.

Artikel 6 Vollzug

Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion wird mit dem Vollzug beauftragt.

¹ RB 30.2111

Artikel 7 Inkrafttreten

¹Die Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

²Sie tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin: Frieda Steffen

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann